

■ Veith

# Das neue Auslands- Unterhaltsrecht

Textausgabe mit Erläuterungen

PDF

Lese-



Bundesanzeiger  
Verlag

probe

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	7
2. Allgemeiner Teil der Begründung zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts.....	17
3. Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG) .....	27
4. Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUnthVO).....	137
5. Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (Haager Protokoll).....	235
6. Beschluss des Rates 2009/941/EG vom 30. November 2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft .....	245

---

# 1. Einführung

Ab dem 18. Juni 2011 ist die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen<sup>1</sup> (im folgenden EuUnthVO genannt) anzuwenden (Art. 76 Abs. 3 EuUnthVO). Im Verhältnis der EU-Mitgliedsstaaten zueinander ergeben sich dadurch erheblich erweiterte Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und generell der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts. Lediglich Dänemark, das an der Zusammenarbeit innerhalb der EU auf dem Gebiet des Zivilrechts nicht teilnimmt, spielt eine Sonderrolle und wird die Verordnung nur in Teilen anwenden. Jedenfalls wurden die umfangreichen Gesetzgebungsarbeiten, die zur Durchführung der EuUnthVO erforderlich wurden, in Deutschland dazu genutzt, das gesamte internationale Unterhaltsverfahrensrecht neu zu ordnen und die an zahlreichen Stellen verstreuten bisherigen Vorschriften in einem neuen Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) zusammenzufassen, das als Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Verfahrensrechts<sup>2</sup> erlassen wurde und nach seinem Art. 20 gleichzeitig mit dem Anwendungsbeginn der EuUnthVO am 18. Juni 2011 in Kraft getreten ist. Dabei spielte auch eine Rolle, dass das neue Haager Unterhaltsübereinkommen 2007<sup>3</sup>, das längerfristig das UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956 ablösen soll und auf dessen Regelungen die EuUnthVO inhaltlich weitgehend aufbaut, in absehbarer Zeit von der EU und ihren Mitgliedsstaaten ratifiziert werden wird. Das neue AUG ist so konzipiert, dass die Umsetzung dieses neuen Haager Unterhaltsübereinkommens 2007 mit vergleichsweise geringem gesetzgeberischen Änderungsaufwand möglich sein wird. Durch diese neuen Rechtsinstrumente soll die grenzüberschreitende Verfolgung von Unterhaltsansprüchen intensiviert und vereinfacht werden und letztlich nicht nur den bedürftigen Unterhaltsgläubigern geholfen, sondern auch eine Entlastung der Sozialtats bewirkt werden, die oft genug an Stelle der nicht erreichbaren Unterhaltsschuldner einspringen müssen.

## **Das Problem der grenzüberschreitenden Unterhaltsverfolgung und erste Lösungsversuche – das UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956**

Dass die Verfolgung von Ansprüchen über Staatsgrenzen hinweg ein Problem darstellen kann, ist schon lange Zeit allen, die damit praktisch befasst sind, ein Dorn im Auge. Es kann einfach nicht sein, dass sich ein Schuldner durch Wechsel über die Staatsgrenzen hinweg seinen Verpflichtungen entziehen kann. Das gilt erst recht für Unterhaltsansprüche, denen familienrechtliche Verantwortlichkeiten zugrundeliegen, und zwar vor allem dann, wenn es um Kindesunterhalt geht. Besonders die riesigen Bevölkerungsbewegungen infolge des Zweiten Weltkriegs, die anschließende Stationierung von Hunderttausenden von Soldaten der Bündnissysteme in verbündeten Staaten und die völlig neuen Möglichkeiten der Mobilität der Bevölkerung allgemein verursachten infolge der Schwierigkeiten bei der Realisierung grenzüberschreitender Unterhaltsansprüche einen solchen Druck, dass bereits in den 50er-Jahren auf völkervertragsrechtlicher Grundlage Regelwerke mit dem Ziel der Behebung dieses Missstandes geschaffen wurden. Von diesen hat

---

1 ABI.EU 2009 Nr. L 7 S. 1

2 Gesetz v. 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898)

3 Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen, [http://www.hcch.net/index\\_de.php?act=conventions.text&cid=131](http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.text&cid=131)

## 1. Einführung

---

die größte und bis heute andauernde Bedeutung das UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956<sup>4</sup> erlangt, das bislang von 67 Vertragsstaaten ratifiziert worden ist<sup>5</sup>. Die wichtigste Neuerung und Erleichterung bestand darin, dass sich die Vertragsstaaten verpflichteten, Übermittlungs- und Empfangsstellen (später verwendete man in diesem Zusammenhang den übergeordneten Begriff der „Zentralen Behörden“) einzurichten. Aufgabe der Übermittlungsstellen ist es, Anträge auf Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs in einem anderen Staat (sog. ausgehende Anträge) von den Antragstellern entgegenzunehmen und sie an die Empfangsstelle in dem anderen Staat weiterzuleiten, für die es sich dann um einen sog. „eingehenden Antrag“ handelt. Die Aufgabe der Empfangsstelle ist es, alle erforderlichen Maßnahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Art zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs im ersuchten Staat gegen den dort lebenden Unterhaltsschuldner zu ergreifen (Art. 6 UN-Unterhaltsübereinkommen). Seit Beginn des Jahres 2008 ist die Aufgabe der deutschen Übermittlungs- und Empfangsstelle nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen dem Bundesamt für Justiz<sup>6</sup> (BfJ) übertragen. Ende 2010 wurden dort rund 5.700 Verfahren bearbeitet, die rund 7.500 antragstellende Unterhaltsgläubiger betrafen.

### Das AUG 1986

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sahen sich die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada nicht in der Lage, dieses UN-Unterhaltsübereinkommen zu ratifizieren, da die Materie – wie das gesamte Familienrecht – dort Recht der Bundesstaaten bzw. der Provinzen und damit der Gesetzgebungskompetenz des Zentralstaats entzogen ist. Ein drängendes Bedürfnis für eine Regelung bestand jedoch fort, alleine schon wegen der Hunderttausenden alliierter Soldaten auf europäischem – insbesondere deutschem – Boden. Hilfreich war schließlich, dass das Problem der grenzüberschreitenden Verfolgung von Unterhaltsansprüchen innerhalb der USA und Kanadas zwischen den einzelnen Bundesstaaten bzw. Provinzen genauso relevant war. Wer sich einem Unterhaltsanspruch entziehen wollte, brauchte dazu nur in einen anderen Bundesstaat bzw. eine andere Provinz zu wechseln, um die Verfolgung zumindest erheblich zu erschweren. Die Lösung wurde im Prinzip der Gegenseitigkeit gefunden, indem man die Voraussetzungen für die Unterhaltsansprüche und ihre Durchsetzung in den verschiedenen US-Bundesstaaten als im Wesentlichen gleichwertig ansah und in gleichlautenden Gesetzen festlegte, Unterhaltsansprüche aus anderen US-Bundesstaaten zu verfolgen<sup>7</sup>. Diese gleichlautenden Gesetze verwendeten das von der National Conference of Commissioners on Uniform State Laws (NCCUSL) erarbeitete Mustergesetz Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act (URESA)<sup>8</sup>, das 1992 durch das Interstate Family Support Act (UIFSA)<sup>9</sup> abgelöst wurde, welches unlängst im Hinblick auf das in Zukunft kommende Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 überarbeitet<sup>10</sup> wurde. Ein ähnliches System wurde in Kanada mit dem “reciprocal enforcement of maintenance orders” bzw. “reciprocal enforcement of support orders” (REMO bzw.

---

4 Für die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert durch Gesetz v. 26. Februar 1959 (BGBl. II 1959, 149), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes v. 17.12.2006 (BGBl. I 3171)

5 s. Vertragsstaatenliste (auf der Website des Bundesamtes f. Justiz [http://www.bundesjustizamt.de/cln\\_115/nn\\_257780/DE/Themen/Zivilrecht/AU/UN\\_\\_Inhalte/Vertragsstaaten.html](http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_257780/DE/Themen/Zivilrecht/AU/UN__Inhalte/Vertragsstaaten.html)); die Liste der Empfangs- u. Übermittlungsstellen findet sich auf der Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht [http://hcch.e-vision.nl/upload/wop/ny\\_conv.pdf](http://hcch.e-vision.nl/upload/wop/ny_conv.pdf))

6 Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn – weitere Informationen auf der Website des Bundesamts für Justiz [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de), dort unter „Auslandsunterhalt“

7 s.dazu im einzelnen BT-Drs. 10/3662 S. 7 ff., auszugsweise abdruckt unten bei § 1 AUG

8 Vgl. Uhlig/Berard, Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Inland und Ausland nach dem Auslandsunterhaltsgesetz, NJW 1987, 1521

9 [http://www.nccusl.org/Act.aspx?title=Interstate Family Support Act \(1992\)\(1996\)](http://www.nccusl.org/Act.aspx?title=Interstate%20Family%20Support%20Act%20(1992)(1996))

10 [http://www.nccusl.org/Act.aspx?title=Interstate Family Support Act Amendments \(2008\)](http://www.nccusl.org/Act.aspx?title=Interstate%20Family%20Support%20Act%20Amendments%20(2008))

RESO)-System geschaffen, das 2003 durch den „Interjurisdictional Support Orders Act“ (ISO)<sup>11</sup> abgelöst wurde. Diesem System der förmlichen Anerkennung der Gegenseitigkeit schloss sich die Bundesrepublik Deutschland 1986 durch das Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG – im Folgenden zur Unterscheidung vom neuen Auslandsunterhaltsgesetz als „AUG 1986“ bezeichnet)<sup>12</sup> an. Es sieht vor, dass die Erklärung der Gegenseitigkeit durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt erfolgt (§ 1 Abs. 2 AUG 1986). Die Folge ist, dass Unterhaltsansprüche, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen, nach dem im AUG 1986 vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden können, wenn eine Partei in Deutschland und die andere Partei in dem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dem die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist mittlerweile mit allen US-Bundesstaaten mit Ausnahme von Alabama, Mississippi und dem District of Columbia sowie allen kanadischen Provinzen und Territorien mit Ausnahme der Provinz Quebec und des Territoriums Nunavut durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt worden<sup>13</sup>. Zentrale Behörde, die die Aufgabe der Übermittlungs- und Empfangsstelle wahrnimmt, ist wiederum das Bundesamt für Justiz (§ 2 Abs. 2 AUG 1986). Aufgabe der Zentralen Behörde ist wie beim UN-Unterhaltsübereinkommen die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung der Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 1 AUG 1986). Ende 2010 waren beim BfJ rund 1.200 AUG-Verfahren in Bearbeitung, die rund 1.600 antragstellende Personen betrafen.

## Sonstige internationale Rechtsinstrumente

Daneben befassten sich auch mehrere Haager Übereinkommen mit der Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von Unterhaltsansprüchen, von denen für Deutschland derzeit noch das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973<sup>14</sup> (Haager Unterhaltsübereinkommen 1973) die größte Bedeutung hat. Es gibt allerdings nur 24 Vertragsstaaten, darunter zahlreiche europäische Nachbarstaaten, aber auch Australien, die Türkei und die Ukraine. Soweit es international-privatrechtliche Regelungen zum anzuwendenden Recht enthält, ist es in Art. 18 EGBGB umgesetzt worden. Die verfahrensrechtlichen Regelungen haben dazu geführt, dass Unterhaltstitel aus Vertragsstaaten in dem vereinfachten Verfahren nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG)<sup>15</sup> anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können. In gleicher Weise sind die Verfahrenserleichterungen des AVAG auch auf die für alle zivilrechtlichen Titel geltende Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>16</sup> anzuwenden, so dass dem Haager Unterhaltsübereinkommen 1973 praktische Bedeutung im Wesentlichen im Verhältnis zu denjenigen Vertrags-

11 vgl. <https://www.isoforms.bc.ca/frequently-asked-questions/>

12 v. 19.12.1986 (BGBl. I S. 2563), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 17.12.2006 (BGBl. I 3171) geändert worden ist.

13 Bek. d. BMJ v. 18.6.2011 (BGBl. I S. 1109) mit den Daten der förmlichen Feststellung und der Bekanntmachung sowie Hinweisen auf die Art des Unterhalts, zu dessen Verfolgung Assistenz gewährt wird; aktualisierte Staatenliste auf der Website der Zentralen Behörde [http://www.bundesjustizamt.de/cdn\\_115/nn\\_257780/DE/Themen/Zivilrecht/AU/AUG\\_\\_Inhalte/Staatenliste.html](http://www.bundesjustizamt.de/cdn_115/nn_257780/DE/Themen/Zivilrecht/AU/AUG__Inhalte/Staatenliste.html)

14 BGBl. 1986 II S. 826

15 vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288) i.d.F.d. Bekanntm. v. 3. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3830)

16 vom 22. Dezember 2000 (ABl. EG 2001 Nr. L 12 S. 1)

## 1. Einführung

---

staaten zukommt, die nicht Mitgliedsstaaten der EU sind, also im Verhältnis zu Australien, Norwegen, der Schweiz, der Türkei und der Ukraine, außerdem im Verhältnis zu Dänemark, das an der Zusammenarbeit im Zivilrecht nicht teilnimmt.

### **Der Weg zu neuen internationalen Rechtsinstrumenten – Das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 und die EU-Unterhaltsverordnung**

Nach vorbereitenden Recherchen in den 1990er-Jahren kam die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht auf der Grundlage der Empfehlung einer Konferenz im Jahre 1999 zu dem Ergebnis, dass es an der Zeit sei, ein neues globales Instrument zur internationalen Verfolgung von Unterhaltsansprüchen zu schaffen, das im Laufe der Zeit das UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956 ablösen sollte, das in mancherlei Hinsicht als nicht mehr zeitgemäß angesehen wurde, und das gleichzeitig eine Zusammenfassung mit den existierenden Haager Übereinkommen und sonstigen vorhandenen Rechtsinstrumenten bewirken sollte. Nachdem sich im Laufe der Verhandlungen zu diesem neuen Haager Unterhaltsübereinkommen dessen Konturen konkret abzeichneten und Entwürfe vorlagen, von denen angenommen werden konnte, dass sie sich nicht mehr wesentlich verändern würden, beschloss die EU, für ihren Bereich ein eigenes Regelwerk zu schaffen, das aber inhaltlich auf dem künftigen Haager Übereinkommen aufbauen und lediglich detailliertere und konkretere Regelungen mit einer erheblich höheren Regelungsichte enthalten sollte. Dahinter steckte die Überlegung, dass das Haager Übereinkommen als auf weltweite Geltung ausgelegtes Übereinkommen zur Akzeptanz durch kulturell weit voneinander entfernte Staaten zwangsläufig den Vertragsstaaten weitere Gestaltungsmöglichkeiten lassen und vielfach auf Konkretheit verzichten muss, während sich innerhalb der EU durch die bereits erreichte Integration, die größere kulturelle Nähe der EU-Mitgliedsstaaten zueinander und die EU-Rechtssetzungsverfahren eine größere Regelungsichte erzielen lässt. So kam es zu der EuUnthVO, die in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht ist, das lediglich der nationalen Ergänzung in Gestalt von Durchführungsbestimmungen bedarf. Wesentliche Unterschiede bestehen beispielsweise darin, dass die EuUnthVO für alle Unterhaltsansprüche gilt, die auf familienrechtlichen Rechtsverhältnissen beruhen (Art. 1 Abs. 1 EuUnterhVO), während das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 zunächst nur für Kindesunterhalt zwingend ist, während seine Anwendung auf alle anderen Arten von auf familienrechtlichen Rechtsverhältnissen beruhendem Unterhalt besonderer Erklärungen der Vertragsstaaten bedürfen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt auch darin, dass die EuUnthVO der allgemeinen Zielsetzung der EU in der zivilrechtlichen Zusammenarbeit entsprechend die Notwendigkeit von Exequaturverfahren – also von Verfahren zur Erklärung der ausländischen Entscheidung als vollstreckbar – weitgehend abschafft und überhaupt das Verfahrensrecht wesentlich weitergehend regelt, als dies in dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 geschieht.

### **Die EU-Unterhaltsverordnung**

Die EuUnthVO ist ab 18. Juni 2011 anzuwenden und enthält unmittelbar anzuwendendes Recht, bedarf insoweit also keiner Umsetzung in nationales Recht sondern lediglich ergänzender nationaler Durchführungsvorschriften etwa zur Behörden-/Gerichtszuständigkeit und zum Verfahren. Sie gliedert sich in neun Kapitel, beginnend mit Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (Kapitel I), dann im Folgenden über die internationale Zuständigkeit und Gerichtsstandsvereinbarungen (Kapitel II) zum anwendbaren Recht (Kapitel III).

Insoweit verweist die EuUnthVO auf das Haager Protokoll von 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, das als Ergänzung zum Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 getrennt von diesem geschaffen wurde und die internationalprivatrechtlichen Regelungen enthält, die nur ein Teil der an den Verhandlungen teilnehmenden präsumtiven Vertragsstaaten mit seinem nationalen Rechtssystem für vereinbar hielt. Da auch ein Teil der EU-Mitgliedsstaaten sich nicht in der Lage sah, sich bezüglich der Regeln für das anwendbare Recht durch das Haager Protokoll zu binden, mussten in der EuUnthVO insoweit getrennte Regelungen geschaffen werden, für EU-Mitgliedsstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind einerseits und solche, die es nicht sind. Nicht durch das Haager Protokoll gebunden sind bis jetzt das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Dänemark, das ohnehin nicht unmittelbar an der zivilrechtlichen Zusammenarbeit mitwirkt<sup>17</sup>. Dies wirkt sich einmal in besagtem Kapitel III über das anwendbare Recht aus, dessen einziger Artikel, Art. 15, die EU-Mitgliedsstaaten, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, ausdrücklich von dem Verweis auf das Protokoll ausnimmt. Zum anderen wirkt sich dies in dem folgenden Kapitel IV „Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen“ aus, das drei Abschnitte enthält, von denen Abschnitt 1 Regelungen für durch das Haager Protokoll gebundene Mitgliedsstaaten und Abschnitt 2 Regelungen für durch das Haager Protokoll nicht gebundene Mitgliedsstaaten enthält.

Die erwünschte Abschaffung des Exequaturverfahrens, also des Verfahrens, in dem eine ausländische Entscheidung im Inland für vollstreckbar erklärt wird, wird danach nur im Verhältnis zu den EU-Mitgliedsstaaten realisiert, die durch das Haager Protokoll in Bezug auf das anzuwendende Recht gebunden sind, praktisch gesehen also im Verhältnis zu allen mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks. Abschnitt 1 des Kapitels IV enthält die notwendigen Regelungen, für die Vollstreckung ohne vorheriges Exequaturverfahren und orientiert sich dabei weitgehend an vorhandenen Vorbildern wie z.B. der Vollstreckungstitelverordnung 805/2004<sup>18</sup>. Das bedeutet, dass unmittelbar aus einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, wenn diese von einem mit dem wesentlichen Inhalt der Entscheidung ausgefüllten Formular nach Anhang I der Verordnung begleitet ist, wobei ausschließlich dieses Formular in die Sprache des Vollstreckungsstaats übersetzt sein muss. Da der vorgegebene Formulartext in allen EU-Amtssprachen vorliegt, braucht also im Ergebnis nur der zur Ausfüllung eingefügte Inhalt übersetzt zu werden. Auf diese Weise sollen die Übersetzungskosten niedrig gehalten und Zeit eingespart werden. Erst in etwaigen Rechtsmittelverfahren können weitergehende Übersetzungen verlangt werden, wenn es für die Entscheidung darauf ankommt.

Abschnitt 2 des Kapitels IV enthält die Vorschriften für diejenigen Fälle, in denen noch ein Exequaturverfahren notwendig ist, praktisch gesehen also im Verhältnis zum Vereinigten Königreich und Dänemark, das auf der Grundlage eines separaten Abkommens ausdrücklich die Änderungen der Brüssel I-Verordnung (44/2000) übernommen hat<sup>19</sup>. In diesen Vorschriften werden im Wesentlichen die Regeln der Brüssel I-Verordnung (44/2000)<sup>20</sup>

17 vgl. unten im allgemeinen Teil der allgemeinen Begründung zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 etc. S. 19 f.

18 Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vom 21. April 2004, ABl. L 143, S. 15; vgl. auch unten im allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 etc. S. 18

19 Mitteilung der EU-Kommission zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2009 Nr. L 149 S. 80 v. 12.6.2009

20 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001 Nr. L 12 S. 1)

## 1. Einführung

---

übernommen, die durch Art. 68 Abs. 1 EuUnthVO dahingehend abgeändert wird, dass sie auf Unterhaltssachen nicht mehr unmittelbar anwendbar ist, sondern insoweit durch die EuUnthVO ersetzt wird. Es wird von der grundsätzlichen Anerkennung ausgegangen, die aber gerichtlich überprüfbar ist (Art. 23). Art. 24 nennt die üblichen Gründe für die Versagung der Anerkennung:

- Offensichtlicher Verstoß gegen den „ordre public“ des Vollstreckungs-Mitgliedsstaats,
- nicht rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Antragsgegner, so dass er sich im Verfahren nicht verteidigen konnte, es sei denn er hat gegen die Entscheidung keine Rechtsmittel eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu gehabt hätte,
- Nichtvereinbarkeit der Entscheidung mit einer vorhandenen Entscheidung im Vollstreckungs-Mitgliedsstaat,
- Nichtvereinbarkeit mit einer früheren, anerkennungsfähigen Entscheidung.

Im Übrigen wird auch hier – wie in der Brüssel-I-Verordnung vorgesehen – zur Vermeidung unnötiger Übersetzungskosten das oben geschilderte Bescheinigungsverfahren angewendet, in diesem Falle unter Verwendung des Formblatts aus Anhang II der Verordnung.

Abschnitt 3 des Kapitels IV enthält u.a. gemeinsame Bestimmungen zum Verfahren, die Klarstellung, dass sich das Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nach dem nationalen Recht des Vollstreckungs-Mitgliedsstaats richtet, sowie das Verbot der Nachprüfung in der Sache.

In Kapitel V „Zugang zum Recht“ finden sich die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe, durch die etwaige Kostenhindernisse bei der grenzüberschreitenden Verfolgung von Unterhaltsansprüchen möglichst weitgehend ausgeräumt werden sollen. Insbesondere bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sieht Art. 46 unentgeltliche Prozesskostenhilfe vor. In anderen Fällen kann unter den Voraussetzungen des Art. 47 die Gewährung von Prozesskostenhilfe im nationalen Recht von einer Prüfung der Mittel des Antragstellers und der Erfolgsaussicht abhängig gemacht werden.

In Kapitel VI werden in Art. 48 im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbare gerichtliche Urteile und öffentliche Urkunden den Entscheidungen gleichgestellt.

Eines der Kernstücke der Verordnung ist Kapitel VII mit den Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden. Jeder Mitgliedsstaat benennt nach Art. 49 eine Zentrale Behörde, teilt deren Kontaktdaten der EU-Kommission mit, die sie nach Art. 71 mit Hilfe des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen (EJN) öffentlich bekannt macht. Praktisch geschieht dies im Internet im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen<sup>21</sup> unter dem Menüpunkt „Familienrecht“, Unterpunkt „Unterhaltspflichten (Verordnung (EG) Nr. 4/2009)“. Dort werden auch alle Kontaktdaten zu für die Verordnung zuständigen Behörden und Gerichten und die insgesamt neun Formulare aus den Anhängen zur Verordnung zur Ausfüllung und zum Ausdruck bereitgehalten<sup>22</sup>.

Staaten mit föderalen Strukturen oder mehreren Rechtssystemen können auch mehrere Zentrale Behörden benennen, müssen dann aber eine davon bestimmen, an die aus dem Ausland zentral Mitteilungen gerichtet werden können.

<sup>21</sup> [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm?countrySession=1&](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm?countrySession=1&)

<sup>22</sup> Nach Mitteilung der EU-Kommission aus technischen Gründen möglicherweise erst ab September 2011 verfügbar.

Die Zentralen Behörden sollen zusammenarbeiten und gemeinsam nach der Lösung von Problemen, ggfs. unter Zuhilfenahme des EJN suchen (Art. 50). Zu diesem Zweck sollen auch regelmäßig Zusammenkünfte der Zentralen Behörden unter Nutzung der Strukturen des EJN stattfinden (Art. 60).

Die Zentralen Behörden übermitteln und empfangen Anträge auf Unterstützung in grenzüberschreitenden Unterhaltsangelegenheiten und ergreifen alle angemessenen Maßnahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Art zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (Art. 51, 55), können aber u.U. auch bereits im Vorfeld eines Unterhaltsverfahrens tätig werden, z.B. um abzuklären, ob ein solches Verfahren überhaupt Sinn macht (Art. 53). Dabei ist das Formular nach Anhang V zu verwenden, das gleichfalls im Internet im Europäischen Gerichts atlas für Zivilsachen zur Ausfüllung und zum Ausdruck bereitgehalten wird.

Die Tätigkeit der Zentralen Behörden ist grundsätzlich kostenfrei; nur unter ganz eng umgrenzten Voraussetzungen können sie Auslagenersatz verlangen (Art. 54).

In Art. 56 sind die verschiedenen Arten von Anträgen aufgelistet, die über die Zentralen Behörden gestellt werden können. Art. 56 Abs. 2 enthält auch für den Unterhaltsschuldner die Möglichkeit, Anträge mit Unterstützung durch die Zentralen Behörden zu stellen, wenn die Abänderung vorhandener Entscheidungen erreicht oder in Bezug auf diese Entscheidungen die Aussetzung oder Aufhebung der Vollstreckung anerkannt und durchgesetzt werden soll. Für die Anträge nach Art. 56 sind die Formulare aus Anhang VI oder VII zur Verordnung zu verwenden, die gleichfalls im Internet im Europäischen Gerichts atlas für Zivilsachen ausgefüllt und dann ausgedruckt werden können.

Die Zentralen Behörden sollen nach Art. 58 die Anträge so zügig wie möglich behandeln und innerhalb von 30 Tagen eine Eingangsbestätigung und innerhalb von 60 Tagen einen Sachstandsbericht an die ersuchende Behörde senden. Eine ersuchte Zentrale Behörde darf die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn die Voraussetzungen der Verordnung offensichtlich nicht erfüllt sind (Art. 58 Abs. 8). Ist ein Antrag unvollständig, darf sie ihn nicht einfach ablehnen, sondern muss die ersuchende Behörde um Vervollständigung bitten, wofür diese 90 Tage Zeit hat (Art. 59 Abs. 9).

Datenschutzrechtliche Regelungen über den Zugang zu Informationen, deren Weiterleitung und Verwendung sowie über die Benachrichtigung des Betroffenen finden sich in den Art. 61 bis 63.

In Kapitel VIII „Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen“ wird in Art. 64 schließlich ausdrücklich geregelt, dass Behörden und andere öffentliche Stellen, die anstelle von Unterhalt Sozialleistungen, z.B. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder sozialhilferechtlichen Vorschriften erbracht haben, auf sie übergegangene Erstattungsansprüche gegen den Unterhaltsverpflichteten mit Hilfe des Instrumentariums der EuUnthVO durchsetzen können, wenn bereits ein Titel vorliegt. Muss ein Titel erst im ersuchten Staat geschaffen werden, können die übergegangenen Ansprüche dagegen von den öffentlichen Stellen nicht mit Hilfe der Verordnung durchgesetzt werden. In diesen Fällen müsste von den öffentlichen Leistungserbringern geprüft werden, ob sie den übergegangenen Anspruch zum Zwecke der grenzüberschreitenden Durchsetzung mit Hilfe der Verordnung nicht wie bisher an den oder die ursprünglich Berechtigte(n) zurückabtreten.

Kapitel IX „Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen“ enthält u.a. Vorschriften zum Verhältnis zu anderen EU-Rechtsinstrumenten (Art. 68) und zu anderen internati-

## 1. Einführung

---

onalen Übereinkommen und Vereinbarungen Art. 69), wobei weitgehend vom Vorrang der EuUnthVO – jedenfalls im Verhältnis der EU-Mitgliedsstaaten zueinander ausgegangen wird.

Die Übergangsbestimmungen des Art. 75 sehen vor, dass die Verordnung grundsätzlich nur auf neue, nach dem Datum ihrer Anwendbarkeit (18. Juni 2011) eingeleitete Verfahren, gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden Anwendung findet, dass also die alten Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen sind. Die Vorschriften über die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden in Kapitel VII finden dementsprechend nur Anwendung auf nach dem 18. Juni 2011 bei einer Zentralen Behörde eingehende Ersuchen und Anträge.

### **Das neue Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)**

Wie oben bereits ausgeführt wurde die Notwendigkeit, Durchführungsbestimmungen für die EuUnthVO zu schaffen, genutzt, um das gesamte, die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen betreffende Recht neu zu ordnen und in einem neuen AUG zusammenzufassen. Dieses enthält über die zur Durchführung der EuUnthVO erforderlichen Regelungen hinaus die für die Umsetzung des UN-Unterhaltsübereinkommens notwendigen Vorschriften wie auch diejenigen für die Durchsetzung von Ansprüchen im Wege der Gegenseitigkeit, die sich bisher im AUG 1986 befanden, sowie die Verfahrensregelungen des AVAG einschließlich dessen spezieller Regelungen zur Durchführung des Haager Unterhaltsübereinkommens von 1973 und der Lugano-Übereinkommen.

Das neue AUG gliedert sich in fünf Kapitel, von denen das erste die allgemeinen Regeln enthält zu Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (Abschnitt 1), zur Zentralen Behörde, ihren grundsätzlichen Aufgaben und Befugnissen (Abschnitt 2), zum Umgang mit ausgehenden und eingehenden Ersuchen (Abschnitt 3), zur Datenerhebung durch die Zentrale Behörde (Abschnitt 4), zur Verfahrenskostenhilfe (Abschnitt 5) und zur Gerichtszuständigkeit sowie der Zuständigkeitskonzentration in den Verfahren nach der EuUnthVO (Abschnitt 6).

Im Kapitel 2 „Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen“ muss dann unterschieden werden, welche Rechtsgrundlagen anzuwenden sind.

- Abschnitt 1 behandelt die Verfahren ohne Exequatur nach der EuUnthVO.
- Abschnitt 2 bis 5 enthalten die Vorschriften für die Verfahren, in denen eine förmliche Anerkennung und/oder Vollstreckbarerklärung erfolgen muss.

Gewissermaßen vor die Klammer gezogen regelt Abschnitt 2 in § 35 die Konzentration der örtlichen Gerichtszuständigkeit erster Instanz auf die Amtsgerichte am Ort des Oberlandesgerichts für die Verfahren, in denen eine Anerkennung und/oder eine Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels erfolgen muss.

Abschnitt 3 enthält dann die Vorschriften über die Zulassung von Titeln zur Zwangsvollstreckung, auf die die EuUnthVO anzuwenden ist. Da deren Exequaturbestimmungen weitgehend denen der Brüssel I-VO entsprechen, zu deren Durchführung die Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG)<sup>23</sup> dienen, wurden diese AVAG-Bestimmungen in das AUG übernommen, um die gewünschte Konzentration der

---

<sup>23</sup> Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) i.d.F.d.Bek.v. 3. 12. 2009 (BGBl. I S. 3830), das durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. 5. 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist

Seit dem 18. Juni 2011 ist die Europäische Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009 anzuwenden und mit ihr das Haager Protokoll von 2007, das die international-privatrechtlichen Regelungen über das in grenzüberschreitenden Unterhaltssachen anzuwendende Recht enthält. Im Verhältnis der EU-Mitgliedsstaaten zueinander ergeben sich dadurch erheblich erweiterte Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und generell der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts. Die umfangreichen Gesetzgebungsarbeiten, die zur Durchführung der Europäischen Unterhaltsverordnung erforderlich wurden, wurden in Deutschland dazu genutzt, das gesamte internationale Unterhaltsverfahrensrecht neu zu ordnen und die an zahlreichen Stellen verstreuten bisherigen Vorschriften in einem neuen Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) zusammenzufassen, das als Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Verfahrensrechts erlassen wurde und gleichzeitig mit dem Anwendungsbeginn der EuUnthVO am 18. Juni 2011 in Kraft getreten ist. Durch diese neuen Rechtsinstrumente soll die grenzüberschreitende Verfolgung von Unterhaltsansprüchen intensiviert und vereinfacht werden und letztlich nicht nur den bedürftigen Unterhaltsgläubigern geholfen, sondern auch eine Entlastung der Sozialtats bewirkt werden, die oft genug an Stelle der nicht erreichbaren Unterhaltsschuldner einspringen müssen.

Das vorliegende Buch ermöglicht einen ersten Einstieg in das Paket gesetzgeberischer Maßnahmen, indem es nicht nur die Texte von neuem Auslandsunterhaltsgesetz, EU-Unterhaltsverordnung und Haager Protokoll 2007 wiedergibt, sondern bei den einzelnen Vorschriften des neuen AUG auch die Gesetzesbegründungen. Vorangestellt sind eine Einführung und der allgemeine Teil der Gesetzesbegründung.

Das Buch wendet sich an alle, die in Gerichten, Rechtsanwaltskanzleien und Behörden mit der grenzüberschreitenden Verfolgung von Unterhaltsansprüchen befasst sind, sei es auf Seiten der Gläubiger, sei es auf Seiten der Schuldner, und sich in die umfangreichen neuen Vorschriften einarbeiten wollen.

ISBN 978-3-89817-968-3



[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)